Dienstag, 13. April 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — bezüglich der Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Übermittlung von Informationen über illegale Zuwanderung und Schleuserkriminalität (5001/99 — C4-0046/99 — 99/0909(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs des Rates 5001/99 — 99/0909(CNS),

— vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des EU-Vertrags konsultiert (C4-0046/99),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0118/99),

1. billigt den Vorschlag des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, seinen Entwurf entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

22. Mehrwertsteuerschuldner *

A4-0174/99

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners (KOM(98)0660 — C4-0705/98 — 98/0312(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 4
(4) Aus den Schlußfolgerungen des Berichts geht hervor, daß die Ersetzung des Steuervertretungssystems durch eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft die Probleme nicht lösen würde, da *dies* dem Grundsatz der fraktionierten Zahlungen zuwiderliefe, der ein zentrales Element des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist.	(4) Aus den Schlußfolgerungen des Berichts geht hervor, daß die Ersetzung des Steuervertretungssystems durch eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft die Probleme nicht lösen würde, da **die allgemeine Verwendung dieses Systems** dem Grundsatz der fraktionierten Zahlungen zuwiderliefe, der ein zentrales Element des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist.

(*) ABl. C 409 vom 30.12.1998, S. 10.